

Elektro-Paket (K17)

Die im Folgenden angeführten Deckungserweiterungen gelten für Kraftfahrzeuge mit der Antriebsart Elektromotor (Elektrofahrzeuge) und Kraftfahrzeuge mit einer mit Elektromotor kombinierten Antriebsart (Hybridfahrzeuge). Soweit der Versicherungsnehmer eine Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (KKV) abgeschlossen hat, gelten diese Deckungserweiterungen ergänzend zu den KKV; soweit er eine Kraftfahrzeug-Teilkaskoversicherung (KKT) abgeschlossen hat, gelten diese ergänzend zu den KKT.

1. Versicherungsschutz für Antriebs-Batterien bzw. Antriebs-Akkumulatoren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Artikel 4 Punkt 4 der KKV bzw. der KKT auch auf die Antriebs-Batterie bzw. den Antriebs-Akkumulator.

Die Versicherung erstreckt sich außerdem auf die Kosten der Entsorgung der Antriebs-Batterie oder des Antriebs-Akkumulators anlässlich eines Totalschadens des versicherten Elektro-/Hybridfahrzeugs.

2. Versicherungsschutz beim Aufladen an einer externen, fix mit dem Fahrzeug verbundenen Stromquelle

Zusätzlich zum vereinbarten Versicherungsumfang erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden am Elektro-/Hybridfahrzeug, welche durch indirekten Blitzschlag (Überspannung, Induktion infolge Blitzschlages) verursacht werden, wenn das Elektro-/Hybridfahrzeug zum Aufladen an eine externe, fix mit dem Elektro-/Hybridfahrzeug verbundene Stromquelle angeschlossen ist.

Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden am Elektro-/Hybridfahrzeug, die durch Bedienfehler am Ladegerät verursacht werden, sofern das Ladegerät vom Hersteller für das betreffende Fahrzeugmodell freigegeben ist.

3. Versicherungsschutz für mobile Ladestationen und mobile Ladekabel

Mobile Ladestationen und mobile Ladekabel des Elektro-/Hybridfahrzeuges sind mitversichert, sofern sie am Elektro-/Hybridfahrzeug während des Ladevorgangs befestigt sind oder im versperrten Elektro-/Hybridfahrzeug verwahrt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht daher insbesondere für eine Wandladestation (Wallbox).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden nach Artikel 4 Punkt 1.1 der KKV bzw. der KKT.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich weiters

– auf Schäden durch Verlust des Ladekabels infolge Diebstahls nach Artikel 4 Punkt 1.2 der KKV bzw. der KKT sowie

– auf Schäden durch Tierbiss nach Artikel 4 Punkt 5.2.6 der KKV bzw. nach Artikel 4 Punkt 3.2 der KKT.

4. Kein Selbstbehalt

Die oben angeführten Deckungserweiterungen sind ohne Selbstbehalt mitversichert.

5. Subsidiarität

Diese Deckungserweiterungen gelten nur dann und in dem Umfang, als nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.